

## B a u s a t z u n g

der Gemeinde Aarbergen für das Gebiet Ortsteil Panrod "Schöne Aussicht /  
Rödern./ Roth

---

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 30.8.1976 (GVBl. I S. 325) in Verbindung mit dem § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 27. 3. 1980 für das in § 1 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet folgende Bausatzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Umfang

Die vorliegende Bausatzung gilt für den Bebauungsplan für das Gebiet "Rödern/Roth" im Ortsteil Panrod, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten Wiesbaden vom 26. November 1965.

Sie regelt die Bebauung dieses Gebietes in gestalterischer Hinsicht und ist nur in Verbindung mit dem sog. Bebauungsplan gültig.

### § 2

#### Dachform

Die Hauptgebäude können mit Sattel-, Walm- oder Flachdächern abgedeckt werden. Einschnitte in Dachflächen sind nicht zulässig. Die Dachtraufe darf durch die Dachgaube nicht unterbrochen werden.

### § 3

#### Firstrichtung

Die Hauptgebäude sind mit der Firstrichtung grundsätzlich parallel zu den Erschließungsstraßen bzw. zu den Baugrenzen zu errichten. Werden Nebengebäude oder Garagen an der Nachbargrenze zugelassen, so darf die Dachneigung nicht zum Nachbargrundstück gerrichtet sein. Bei Winkelbauten ist das Abknicken der Firstlinie zulässig.

### § 4

#### Drempel/Kniestöcke

Drempel dürfen in eingeschossigen Gebäuden eine Höhe bis zu 80 cm haben, in allen übrigen nur bis zu 50 cm hoch sein.

Sie sollten eine andere Höhe haben, wenn an ein Nachbargebäude angebaut wird und dies zur Angleichung an die Traufhöhe und Dachneigung des Nachbargebäudes erforderlich ist. Drempele sind nur bei Satteldächern zulässig. Gemessen wird diese Höhe an der Außenkante des Außenmauerwerkes von Oberkante Geschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Hauptgebäuden mit Walmdächern sowie bei Nebengebäuden und Garagen sind Drempele unzulässig.

#### § 5

##### Dachgaupen - Dachaufbauten

Dachgaupen bzw. Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Hauptgebäuden zulässig. Sie dürfen eine maximale Länge von 1/2 der Firstrichtung nicht überschreiten. Die Ansichtsflächen sind in Glas aufzulösen.

#### § 6

##### Dachfarbe

Als Farbe für die Dacheindeckung sollen vornehmlich rot, braun oder anthrazit gewählt werden.

#### § 7

##### Vorgartenbereich

Der Vorgartenbereich, d.h. die Fläche zwischen dem Hauptgebäude und der Straße ist als Grünfläche oder Ziergarten anzulegen.

#### § 8

##### Einfriedigungen im Vorgartenbereich

Die Bestimmungen der Bausatzung vom 28.6.1979 im Hinblick auf Einfriedigungen im Vorgartenbereich sind zu beachten.

#### § 9

##### Sichtbare Kellergeschosse - Außenfläche

Das Außengelände ist so anzuplanieren, daß es an der Bergseite (Straßenfront)

nicht tiefer als 0,50 m und an der Talseite (Straßenfront) nicht tiefer als 0,80 m unter Erdgeschoßfußboden liegt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 2o HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) gegen § 2 dieser Satzung eine unzulässige Dachform wählt; Einschnitte in Dachflächen schafft oder die Dachtraufe durch die Dachgaupe unterbricht,
  - b) gegen § 3 dieser Satzung Hauptgebäude mit der Firstrichtung nicht parallel zu den Erschließungsstraßen bzw. zu den Baugrenzen errichtet oder bei Nebengebäuden oder Garagen an der Nachbargrenze die Dachneigung zum Nachbargrundstück richtet,
  - c) gegen § 4 dieser Satzung Kniestöcke (Drempel) errichtet oder die maximale Höhe der Kniestöcke überschreitet,
  - d) gegen § 5 dieser Satzung Dachgaupen bzw. Dachaufbauten errichtet,
  - e) gegen § 6 dieser Satzung Dacheindeckungen in unzulässiger Farbe verwendet,
  - f) gegen § 7 dieser Satzung den Vorgartenbereich nicht anlegt,
  - g) gegen § 8 dieser Satzung Einfriedigungen im Vorgartenbereich errichtet bzw. die festgelegten Höhen überschreitet,
  - h) gegen § 9 dieser Satzung das Außengelände so einplaniert, daß es an der Bergseite (Straßenfront) tiefer als 0,50 m und an der Talseite (Straßenfront) tiefer als 0,80 m unter Erdgeschoßfußboden liegt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,- (einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde.
4. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung kann mit den Zwangsmitteln nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Bausatzung für das Baugebiet "Schöne Aussicht / Rödern / Roth" Ortsteil Panrod tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aarbergen, den 27. 3. 1980



Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Aarbergen

(Schrader)  
Bürgermeister

Vorstehende Bausatzung für das Baugebiet "Schöne Aussicht / Rödern / Roth" der Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Panrod, vom 27. 3. 1980 wird hiermit in der Tageszeitung "Aar-Bote" gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 13. 12. 79 öffentlich bekanntgemacht.

Aarbergen, den 21. 4. 80



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen

(Schrader)  
Bürgermeister

Weitergeleitet am: 24. 4. 80

Veröffentlicht am: 29. 4. 1980

### B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Bausatzung für das Baugebiet "Schöne Aussicht / Rödern / Roth" der Gemeinde Aarbergen Ortsteil Panrod vom 27. 3. 1980 gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 13. 12. 79 am 29.4.1980 im "Aar-Bote" durch Abdruck öffentlich bekanntgemacht wurde.

Aarbergen, den 5.5.1980



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen  
In Vertretung

(Rau)

1. Beigeordneter